

Kommunikation & Recht

K&R

7/8 | Juli/August 2026
29. Jahrgang
Seiten 437 - 536

Chefredaktion

RA Torsten Kutschke

Stellvertretende Chefredaktion

RAin Dr. Anja Keller

Redaktion

RA Dr. Maximilian Leicht
Sarah Selke

Redaktionsassistentz

Stefanie Lichtenberg

www.kommunikationundrecht.de

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

Richterrecht formt KI-Governance
Dr. Christian Lange-Hausstein

- 437 Bewertungsaufforderungen und Warenkorberinnerungen per elektronischer Post im E-Commerce
Prof. Dr. Oliver Kreutz und Bennet Jaiser
- 441 Suchtwirkung durch Social-Media-Design
Karsten Gulden
- 446 Aktuelle Entwicklungen bei Suchmaschinen 2025/2026
Dr. Sebastian Meyer und Dr. Christoph Rempe
- 453 K&R Kompakt: Das Technological Sovereignty Package der EU
Stefan Hessel
- 456 Die Entwicklung des Urheberrechts seit Mitte 2025
Dr. Alexander R. Klett und Jonas Weimert
- 464 Nachvergütungsansprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei lizenzierten Filmen
Dr. Henning Fangmann
- 468 Länderreport Österreich
Prof. Dr. Clemens Thiele
- 484 **BGH:** Keine Hinweispflicht auf Zwölfmonats-TK-Verträge mit Kommentar von **Andreas Neumann**
- 488 **BGH:** Schutz unbegründeter und „falscher“ Meinung mit Kommentar von **Dominik Höch**
- 501 **OLG Frankfurt a. M.:** Schadensersatz bei mangelhaften Warentests mit Kommentar von **Robert Briske und Jonas Müter**
- 514 **OLG Hamm:** Zurechnung von Falschangaben eines KI-Chatbots mit Kommentar von **Dr. Joachim Mulch**
- 519 **LG München I:** Haftung für falsche Aussagen in KI-generierten Zusammenfassungen mit Kommentar von **Tobias Trost**
- 527 **LG Berlin II:** Äußerungen trotz Verschwiegenheitsklausel mit Catch-All-Klausel mit Kommentar von **Thomas Brehm**

höchstens zwölf Monaten anzubieten.“) und § 43b S. 2 TKG a. F. („Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sind verpflichtet, einem Teilnehmer zu ermöglichen, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abzuschließen.“) vor dem Hintergrund der Gesetzesmaterialien nichts für seine Auffassung herleiten. Bereits semantisch ist beiden Formulierungen im vorliegenden Regelungszusammenhang kein durchgreifender Unterschied zu entnehmen. Denn das „Ermöglichen“ eines Vertragsschlusses ist ohne ein – wie auch immer gestaltetes – Angebot des Telekommunikationsdienstleisters ebenso wenig denkbar wie umgekehrt ein „Anbieten“, ohne den Abschluss eines Vertrags zu ermöglichen. Angesichts der ausdrücklichen, in keiner Weise eingeschränkten Erklärung in den Gesetzesmaterialien, den Status quo beibehalten zu wollen, kann daher der geänderten Formulierung keine Absicht des Gesetzgebers, die Rechtslage ändern zu wollen, entnommen werden.

18 d) Der Gesetzeszweck gebietet ebenfalls keine abweichende Auslegung des § 56 Abs. 1 S. 2 TKG. Auch eine teleologische Auslegung muss sich im Rahmen von Wortlaut und Systematik halten (vgl. Hillgruber in Dürig/Herzog/Scholz, GG [Januar 2026], Art. 97 Rn. 57) und kann daher das oben dargestellte eindeutige Auslegungsergebnis nicht in Frage stellen.

19 2. Das OLG hat zugrunde gelegt, dass die Beklagte zum damaligen Zeitpunkt auf ihrer Webseite Verträge mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten angeboten hat. Dies wird von der Revision nicht angegriffen. Damit hat die Beklagte ihre Pflichten aus § 56 Abs. 1 S. 2 TKG nicht verletzt.

20 3. Eine Vorlage an den EuGH gemäß Art. 267 AEUV ist entbehrlich. Zwar dient § 56 Abs. 1 TKG der Umsetzung von Art. 105 Abs. 1 S. 1 der RL (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung), ABl. L 321 (Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/26108 S. 288). Darin ist im vorliegenden Zusammenhang jedoch nur noch vorgegeben, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Verträge zwischen Verbrauchern und Anbietern von Telekommunikationsdiensten keine Mindestvertragslaufzeit enthalten, die 24 Monate überschreitet. Damit fehlt es an einer unionsrechtlichen Vorgabe für den Inhalt von § 56 Abs. 1 S. 2 TKG. Dies steht mit der nach der *acte-claire*-Doktrin erforderlichen Gewissheit fest.

zeit auf zwei Jahre vor (§ 309 Nr. 9 lit. a BGB). Diese erstreckt das telekommunikationsrechtliche Kundenschutzrecht in § 56 Abs. 1 S. 1 TKG auf Individualverträge, indem es generell die anfängliche Vertragslaufzeit in einem Vertrag mit Verbrauchern für die praktisch bedeutsamsten Telekommunikationsdienste auf 24 Monate beschränkt (§ 56 Abs. 1 S. 1 TKG). Der Telekommunikationssektor ist aber gerade auch im Vergleich zu anderen Wirtschaftssektoren nicht nur durch stete technologische Verbesserung, sondern dabei auch durch ein tendenziell eher sinkendes Preisniveau gekennzeichnet. Das Telekommunikationsrecht möchte daher noch stärkere Impulse zur Stärkung der Wechselmöglichkeiten und damit auch zur Wettbewerbsförderung setzen.¹ Hierfür schreibt es in § 56 Abs. 1 S. 2 TKG vor, dass Anbieter vor Vertragsschluss verpflichtet sind, einem Verbraucher einen Vertrag mit einer anfänglichen Laufzeit von höchstens zwölf Monaten anzubieten.

Bislang war nicht abschließend geklärt, in welcher Form ein solches „Angebot“ zu erfolgen hat. Die h. M. ging zwar davon aus, dass sich hieraus keine Verpflichtung ergibt, dem Verbraucher einen Vertrag mit entsprechend kurzer Laufzeit aktiv vor Abschluss eines (anderen) Vertrags anzubieten. Vielmehr genüge die Bereithaltung eines entsprechenden Angebots, das dem Verbraucher erst auf dessen Nachfrage hin unterbreitet wird.² Ausreichend sollte deshalb sein, dass ein solcher Vertrag überhaupt zur Verfügung steht.³ Von Verbraucherschutzseite wurde allerdings auch eine striktere Lesart vertreten. Eine solche konnte sich vor allem auf zwei Anhaltspunkte stützen:

So sah der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur TKG-Novelle im Jahr 2021 eine Verschärfung der früher noch in § 43b S. 2 TKG 2012 enthaltenen Verpflichtung vor. In deren Folge sollten Vereinbarungen über bindende Vertragslaufzeiten von mehr als zwölf Monaten nur wirksam sein, „wenn zugleich auch unaufgefordert die gleichen Telekommunikationsdienstleistungen mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten“ angeboten werden.⁴ Die im parlamentarischen Verfahren abgegebene Empfehlung des zuständigen Wirtschaftsausschusses folgte dann zwar nicht dem Regierungsentwurf und bekundete vielmehr, am Status quo der Regelung des bisherigen § 43b TKG 2012 festhalten zu wollen.⁵ Beschlossen wurde aber nicht etwa der Wortlaut dieser Regelung, dem zufolge die Telekommunikationsunternehmen verpflichtet waren, „einem Teilnehmer zu ermöglichen, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abzuschließen“. Stattdessen wurde das Gesetz ausdrücklich mit einem deutlich verbindlicheren Wortlaut verabschiedet, der eine Verpflichtung zum Angebot einer solchen Vertragsoption vorsieht.

Ein qualifizierter Verbraucherverband nahm daher das Werbeschreiben eines Festnetzanbieters zum Anlass, die Frage gerichtlich klären zu lassen. In jenem Schreiben war gegenüber Verbrauchern ein Vertrag über Telekommunikationsdienste

RA Andreas Neumann*

Kommentar

I. Das Problem

Während der vertraglichen Bindung an einen bestimmten Diensteanbieter sind dessen Kunden dem Wettbewerbsgeschehen entzogen. Sie können also an einer etwaigen Verbesserung des allgemeinen Preis- und/oder Qualitätsniveaus nicht einfach durch Abschluss eines neuen Vertrags teilhaben, wollen sie nicht dieselbe Leistung von mehreren Anbietern beziehen. Hiervon gehen zugleich wettbewerbsdämpfende Effekte aus. Das allgemeine Zivilrecht sieht daher für AGB in Verträgen mit Verbrauchern (u. a.) über die regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen eine zeitliche Begrenzung der Vertragslauf-

* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Kommentars. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 22. 6. 2026.

1 Siehe bereits die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/5707, 43, 65 (zu Nr. 34 [§ 43b]).

2 Kiparski, in: Säcker/Körber (Hrsg.), TKG – TTDG, 4. Aufl. 2023, § 56 TKG Rn. 25; Sodtalters, in: Spindler/Schuster/Kaesling (Hrsg.), 5. Aufl. 2026, § 56 Rn. 22.

3 Ditscheid/Boms, in: Geppert/Schütz (Hrsg.), Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 56 Rn. 11; Lueg, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, 52. Ed. (5/2026), § 56 TKG Rn. 4.

4 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/26109, 200, 288 (zu § 56 Abs. 1).

5 Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drs. 19/28865, 370, 387 (zu § 56 Abs. 1).

mit einer Laufzeit von 24 Monaten beworben worden. Der klagende Verband war der Auffassung, der Anbieter hätte in dem Schreiben auch einen Vertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten anbieten oder zumindest auf seine Internetseite mit einem derartigen Angebot hinweisen müssen.

II. Die Entscheidung

Nachdem das vorinstanzliche OLG die auf diese Rechtsauffassung gestützte Klage insoweit abgewiesen hatte,⁶ wies der BGH nun auch die hiergegen gerichtete Revision des Verbraucherverbands zurück.

Der Wortlaut von § 56 Abs. 1 S. 2 TKG sei allerdings nicht eindeutig: Einen Vertrag „anzubieten“ könne erfordern, dass der Diensteanbieter dem Verbraucher einen Antrag i. S. v. § 145 BGB macht. Der Begriff könne aber auch in einem weiteren bzw. tatsächlichen Sinne verwendet werden, etwa entsprechend einem „Feilhalten“ (Rn. 11). Das klägerische Verständnis bewege sich deshalb innerhalb dieses vom Wortlaut eröffneten Auslegungskorridors, werde von ihm jedoch nicht erzwungen (Rn. 12).

Auszuschließen sei dabei aber eine Gleichsetzung mit einem Antrag i. S. v. § 145 BGB, da auch das „Angebot“ eines Vertrags mit einer Laufzeit von 24 Monaten in dem Werbeschreiben kein derartiger Antrag, sondern lediglich Aufforderung zur Angebotsabgabe (*invitatio ad offerendum*) sei. Es ergäbe keinen Sinn, müsste der Diensteanbieter bereits mit dieser bloßen Aufforderung selbst den Abschluss eines Vertrags mit kurzer Laufzeit verbindlich antragen (Rn. 13). Dieses Argument des BGH verfängt allerdings nicht: Wäre der Begriff „anzubieten“ i. S. v. § 145 BGB zu verstehen, könnte ein entsprechender Antrag ohne Weiteres erst nach Abgabe des Angebots durch den Verbraucher erfolgen. Es wäre nur nicht erforderlich, dass ein solcher Antrag bereits in einem Werbeschreiben (oder einer sonstigen *invitatio*) enthalten ist.

Überzeugender ist dann die Bezugnahme auf die in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich zum Ausdruck gebrachte Regelungsabsicht, am Status quo der bisherigen Regelung in § 43b TKG 2012 festzuhalten (Rn. 14). Hinweise darauf, dass sich das nur auf den Inhalt der Verpflichtung oder die Vermeidung von Beweisproblemen auf der Grundlage der Fassung des Regierungsentwurfs,⁷ nicht aber auch auf die Form der Verpflichtung beziehen sollte, finden sich in der betreffenden Begründungspassage nicht (Rn. 15 f.). Auch eine solche Sichtweise ist angesichts des Gesetzeswortlauts, der trotz dieser Regelungsabsicht von § 43b S. 2 TKG 2012 deutlich abweicht, zwar nicht ausgeschlossen. Wahrscheinlicher ist indes die Annahme des BGH, dass die Änderung der Formulierung nicht mit einer Änderung der Rechtslage einhergehen sollte (Rn. 17). Nichtsdestoweniger erinnert der Rechtsstreit damit aber an die Verantwortung des Gesetzgebers, seine Worte mit besonderem Bedacht zu wählen, was in Zeiten zunehmend hektischer Gesetzgebungsverfahren zunehmend aus dem Blick zu geraten droht.

Im Ergebnis sind Diensteanbieter deshalb auch nach § 56 Abs. 1 S. 2 TKG nur dazu verpflichtet, dem Verbraucher den Abschluss eines Vertrags mit einer anfänglichen Laufzeit von höchstens zwölf Monaten zu ermöglichen. Dem BGH ist daher zuzustimmen, dass ein solcher Vertrag nicht in gleicher Weise wie ein beworbener Vertrag angeboten oder zumindest auf die Möglichkeit des Abschlusses eines solchen Vertrags ausdrücklich hingewiesen werden muss. Vielmehr reicht es aus, dass für das Produkt auch ein derartiger Vertrag im Angebotsportfolio des Unternehmens zur Verfügung steht (Rn. 10).

III. Folgen für die Praxis

Nachdem der BGH zuletzt einige Fragen des Telekommunikationskondensatzrechts nicht im Sinne der unternehmerischen Praxis entschieden hatte,⁸ wird das hier besprochene Urteil die Branche nicht zu einer Änderung der (überwiegenden) Angebotsgestaltung zwingen. Stattdessen kann die bereits unter dem früheren TKG vor der Novelle 2021 praktizierte Vorgehensweise beibehalten werden, Vertragsoptionen mit einer kurzen Laufzeit als solche vorzuhalten, aber nicht aktiv vor Abschluss eines Vertrags mit einer längeren Laufzeit (von bis zu 24 Monaten) anzubieten.

Auch aus Verbrauchersicht ist die Entscheidung allerdings nicht von allzu großem Nachteil. Denn alleine aus der Verpflichtung, Verträge mit einer Laufzeit von maximal zwölf Monaten anzubieten, folgt gerade nicht, dass diese Verträge auch mit ansonsten attraktiven Konditionen für die Verbraucher einhergehen.⁹ Nachdem der Bundestag im Rahmen der TKG-Novelle 2021 den diesbezüglichen Vorstoß der Bundesregierung zurückgewiesen hat, sind die Anbieter nämlich weiterhin nicht verpflichtet, die Vertragsoptionen mit kurzer Laufzeit zu ansonsten identischen (Entgelt-)Bedingungen anzubieten wie die Varianten mit längerer Laufzeit.¹⁰

Ungeachtet dessen stellt sich die Problematik inzwischen ohnehin nicht mehr in voller Schärfe: Viele – gerade große – Telekommunikationsunternehmen bieten mittlerweile schon an prominenter Stelle ihrer Internetauftritte den Abschluss von Vertragsvarianten mit einer zwölfmonatigen Laufzeit oder sogar ohne jede Mindestlaufzeit bzw. einer Mindestlaufzeit von einem Monat an. So finden sich z. B. direkt in der Verfügbarkeitsbestätigung ein Pulldown-Menü¹¹ oder ein entsprechender Auswahlsschalter,¹² mit denen man zwischen den verschiedenen Varianten wählen kann. Auch wenn hier durchgängig weiterhin eine anfängliche Laufzeit von 24 Monaten voreingestellt ist, wird Verbrauchern so doch relativ prominent die Option eingeräumt, sich für eine Variante mit kürzerer Laufzeit zu entscheiden. Damit haben Verbraucher nun eine niederschwellig verfügbare Möglichkeit, Vertragsvarianten mit einer Laufzeit deutlich unterhalb von 24 Monaten auszuwählen, sei es nun, weil der intensive Wettbewerb die Unternehmen zu entsprechenden Angeboten anhalten sollte, oder weil der diesbezügliche Druck seitens der Verbrauchervereine Früchte getragen haben mag.

Damit verliert auch die nach wie vor nicht völlig geklärte Frage an praktischer Relevanz, ob § 56 Abs. 1 S. 2 TKG überhaupt in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben steht. Eher zweifelhaft erscheint es jedenfalls, mit der ganz h. M. in der Regelung eine Bestimmung zu sehen, die eine kürzere maximale Mindestvertragslaufzeit (als 24 Monate) vorsieht und daher nach Art. 105 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 der Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EU) 2018/1972 trotz der grundsätzlichen Vollharmonisierung nach Art. 101 Abs. 1 der Richtlinie möglich

⁶ OLG Düsseldorf, 19. 12. 2024 – I-20 UKI 6/24, CR 2025, 484 ff.

⁷ Hierzu *Ditscheid/Boms*, in: Geppert/Schütz (Fn. 3), § 56 Rn. 9.

⁸ Siehe dazu etwa *Neumann*, *kochnemann.de*-Blogbeitrag „BGH: zeitliche Höchstgrenze beim erstmaligen Abschluss von Telekommunikationsverträgen“ vom 10. 2. 2026.

⁹ *Ditscheid/Boms*, in: Geppert/Schütz (Fn. 3), § 56 Rn. 11.

¹⁰ *Ditscheid/Boms*, in: Geppert/Schütz (Fn. 3), § 56 Rn. 11; *Neumann*, *Telekommunikationsrecht kompakt*, Bd. 2, 2023, S. 58; *Sodtalters*, in: Spindler/Schuster/Kaesling (Fn. 2), § 56 Rn. 23, 26.

¹¹ So bei der Telekom Deutschland GmbH, vgl. die Seite zu den Internet-Tarifen, abrufbar unter <https://www.telekom.de/shop/tarife/internet-tarife>.

¹² So bei O2, vgl. die Seite zur Internet-Verfügbarkeit, abrufbar unter <https://www.o2online.de/e-shop/internet-festnetz>.

bleibt.¹³ Denn § 56 Abs. 1 S. 2 TKG legt nicht etwa als strengeres Minus die maximale Mindestvertragslaufzeit für alle Verträge auf zwölf Monate fest, sondern schreibt vielmehr als Aliud hierzu die zusätzliche Bereithaltung einer Vertragsoption (mit ansonsten gerade nicht zwingend identischen Bedingungen) vor, deren Laufzeit kürzer ist als die maximale Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Dann käme es aber – jetzt wie nach dem aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Verordnung über digitale Netze (Digital Networks Act, DNA)¹⁴ – unionsrechtlich darauf an, ob § 56 Abs. 1 S. 2 TKG eine gerade auch gegenüber der bloßen Vorgabe einer maximalen Mindestvertragslaufzeit „strengere“ Bestimmung ist.¹⁵ Das erscheint weder ohne Weiteres völlig fernliegend noch auf den ersten Blick zwingend.



Andreas Neumann

ist Partner der 2006 gegründeten Kanzlei Koch & Neumann Rechtsanwälte in Bonn. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Netzrechtsrecht und hier insbesondere im öffentlichen und privaten Telekommunikationsrecht.

13 So aber *Ditscheid/Boms*, in: Geppert/Schütz (Fn. 3), § 56 Rn. 1; *Kiparski*, in: Säcker/Körber (Fn. 2), § 56 TKG Rn. 3; *Sodtalsbers*, in: Spindler/Schuster/Kaesling (Fn. 2), § 56 Rn. 7, 21; wohl auch *Lueg*, in: Gersdorf/Paal (Fn. 3), § 56 TKG Rn. 4.

14 COM (2026) 16 final.

15 Art. 101 Abs. 1 der Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EU) 2018/1972; Art. 97 Abs. 6 S. 1 DNA-E.

Schutz unbegründeter und „falscher“ Meinung

BGH, Urteil vom 10. 3. 2026 – VI ZR 194/23

Volltext-ID: KuRL2026-488, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: OLG München, 23. 5. 2023 – 18 U 3399/22;
LG München I, 13. 5. 2022 – 26 O 8038/21

§ 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 GG

Eine abschätzige, als Meinungsäußerung zu qualifizierende Kritik ist nicht deshalb unzulässig, weil sie als Ergebnis einer von einem Presseorgan durchgeführten Recherche dargestellt wird, die hierfür bei objektiver Betrachtung keine ausreichend gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkte bietet. Art. 5 Abs. 1 GG schützt auch die „falsche“ und die nicht begründete Meinung; es gehört zu den Garantien der Meinungsfreiheit, dass ein Kritiker seine Bewertung von Vorgängen als seine (Rechts-)Auffassung zum Ausdruck bringen kann, selbst wenn diese einer objektiven Beurteilung nicht standhält. (Leitsatz des Gerichts)

Sachverhalt

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Unterlassung einer Wortberichterstattung in Anspruch. Der Kläger zu 2 begehrt darüber hinaus die Unterlassung der Veröffentlichung einer Kopie seines Reisepasses. Die Kläger sind Gründungsgesellschafter des Sportwettenanbieters T[...] Ltd. (nachfolgend: T.) und waren bis ins Jahr 2016 hinein zusammen mit zwei

weiteren Personen die alleinigen Gesellschafter. Im Jahre 2016 wurden 60 % der Anteile von einer Investmentgesellschaft übernommen. Die Beklagte ist Herausgeberin des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL. Sie veröffentlichte in der Ausgabe vom 29. 5. 2021 auf den Seiten 58 ff. einen Artikel, der die Gründungsgeschichte des Sportwettenanbieters T. sowie dessen Geschäftsmodell und Geschäftspartner kritisch beleuchtet. Der Artikel wurde in der sogenannten Hausmitteilung auf Seite 3 des Magazins wie folgt angekündigt:

„HAUSMITTEILUNG

Wettenanbieter Seite 58

Im Sommer 2020, weit nach Mitternacht, standen die SPIEGEL – Redakteure N[...] N[...] und R[...] B[...] in einem Park und hörten einem Menschen zu, der immer wieder sagte, er habe Angst. Vor kriminellen Rockern, Drogenbossen, Anwälten. Unter der Bedingung, anonym bleiben zu dürfen, berichtet die Person aus dem Inneren eines milliarden schweren, höchst dubiosen Unternehmens: des Wettanbieters T[...]. Vier Männer aus K[...] haben die Firma gegründet und aufgebaut; sie gingen an die Grenzen des rechtlich Erlaubten und darüber hinaus. Das SPIEGEL-Investigativteam verfolgte die Hinweise der Quelle, sprach mit Ex-T[...] Mitarbeitern, Weggefährten der Gründer, Ermittlern, Anwälten und erhielt Einsicht in einen Datensatz mit Tausenden vertraulichen Dokumenten. „T[...] hat beim Aufbau seines Filialnetzes jahrelang mit Kriminellen zusammengearbeitet. Die Öffentlichkeit sollte davon nichts erfahren“, sagt S[...] B[...], der die Recherche zu einem Report zusammengefasst hat.“

Der angekündigte Artikel auf Seite 58 ff. mit der Überschrift

„Lizenz zum Durchmogeln“

wird mit folgenden Worten eingeleitet:

„AFFÄREN T[...], gegründet von drei Schulkumpels aus K[...], hat es zum Marktführer für Sportwetten in Deutschland gebracht. Interne Unterlagen zeigen nun: Beim Aufstieg zum Vorzeigeunternehmen halfen Steuertricks und die Nähe zur Organisierten Kriminalität.“

Während die erste, zweite und vierte Spalte der ersten Seite des Artikels (Seite 58) Fließtext enthalten, befindet sich in der dritten Spalte die fettgedruckte Aussage: „Eine Zockerbude, die an die Grenzen des rechtlich Erlaubten geht – oder darüber hinaus.“

Im Fließtext wird der „unheimliche Aufstieg“ der Kläger zu 1 bis 3 – D[...] P[...], O[...] V[...] und M[...] Pa[...] – von Mitarbeitern in einem „verrauchten Pferdewettbüro“ zu Inhabern eines Unternehmens geschildert, das den deutschen Sportwettenmarkt erobert habe und auf den milliarden schweren US-Markt dränge. In dem Artikel heißt es unter anderem unter vollständiger Namensnennung:

„2004 gründeten die drei Freunde auf der Mittelmeerinsel Malta eine Firma, die zum Inbegriff für Sportwetten werden sollte: T[...]. Heute gehören D[...] P[...], O[...] V[...] und M[...] Pa[...] zu den reichsten Menschen Deutschlands. Das ‚manager magazin‘ taxierte das Vermögen der Gründer zuletzt auf insgesamt eine halbe Milliarde Euro.“

Der Artikel enthält auf Seite 59 Fotokopien von Ausweispapieren der vier Gründungsgesellschafter, wobei die Texteinträge zum großen Teil nicht lesbar oder geschwärzt sind. Auf die Berufung der Beklagten hat das OLG das landgerichtliche Urteil in Bezug auf die Äußerung b) aufgehoben und die Klage insoweit abgewiesen. Die weitergehende Berufung hat es zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiter.

Aus den Gründen

15 B. [Die] Ausführungen [des Berufungsgerichts] halten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte steht weder den Klägern zu 1 und 2 hinsichtlich der noch streitgegenständlichen Äußerung noch dem Kläger zu 2 hinsichtlich des veröffentlichten Fotos aus seinem Reisepass zu.